

# GR\_GERICHTE S 2015 9 vom 10. September 2015

GR Gerichte, 2015-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2015\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_9)

FR: GR\_GERICHTE S 2015 9 du 10 septembre 2015

IT: GR\_GERICHTE S 2015 9 del 10 settembre 2015

## Regeste

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV | Ergänzungsleistungen/EOG

## Erwägungen

### E. 2

Am 7. November 2014 meldete sich A.\_\_\_\_\_ erneut zum Bezug von Ergänzungsleistungen bei der AHV-Ausgleichskasse an. Sie reichte dabei u.a. einen Darlehensvertrag vom 11. September 2010, abgeschlossen zwischen ihr und ihrem Ehemann als Darlehensnehmer und ihren drei Kindern als Darlehensgeber, sowie eine gemeinsame Saldoerklärung und Schuldanererkennung vom 17. Oktober 2014 ein, wonach sie ihren drei Kindern per Mitte Oktober 2014 einen Geldbetrag von Fr. 104'398.90 schuldet.

### E. 3

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2014 sprach die AHV-Ausgleichskasse A.\_\_\_\_\_ neu eine Ergänzungsleistung zur AHV mit Wirkung ab 1. Oktober 2014 in der Höhe von Fr. 889.-- pro Monat zu.

### E. 4

Mit Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2014 wurde eine dagegen erhobene Einsprache, die sich gegen die fehlende Berücksichtigung der Darlehensschuld von A.\_\_\_\_\_ gegenüber ihren drei Kindern richtete, abgewiesen.

### E. 5

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (hiernach Beschwerdeführerin) am 20. Januar 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids insoweit, als für die Berechnung der Ergänzungsleistung davon abgese-

- 3 - hen werde, die bestehende Darlehensschuld der Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. 104'399.-- bei der Bemessung des zur Anwendung kommenden relevanten Reinvermögens anzuerkennen. Das anrechenbare Vermögen nach EL-Berechnung vom 10. Dezember 2014 sei von Fr. 205'677.-- auf Fr. 101'278.-- und entsprechend das anrechenbare Vermögen (1/5) von Fr. 41'135.-- auf Fr. 20'255.60 zu kürzen. Zur Begründung dieser Begehren brachte die Beschwerdeführerin vor, dass die Nichtanrechnung der Darlehensschuld – welche in ihrer Höhe nicht bestritten werde – rechtswidrig sei. Die Nichtanrechnung widerspreche auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (9C\_886[recte 884]/2013 E.4.2 bzw. E.5; nunmehr amtlich publiziert in BGE 140 V 201, allerdings ohne E.5). Ob die Darlehensschuld aus wirtschaftlichen Gründen rückzahlbar sei oder nicht, spiele keine Rolle. Es genüge, wie vorliegend, dass eine Darlehensschuld

„tatsächlich entstanden sei“; deren Fälligkeit sei nicht erforderlich, weshalb die künftige Erbteilung ausser Betracht falle. Die Vorinstanz vermische die Frage der Bonität (Rückzahlbarkeit der Schuld bzw. Durchsetzbarkeit der Forderung) mit der Existenz der Darlehensschuld, was der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspreche. Die Erwägung 5 im Urteil 9C\_884/2013 gehe bezüglich der dort thematisierten Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen davon aus, dass die behauptete Schuld einerseits ungewiss, andererseits betraglich noch nicht feststehe. Der vorliegende Fall liege aber anders, da hier unbestritten sei, dass effektiv eine Darlehensschuld bestehe und nachgewiesen sei. Der Darlehensvertrag sei ursprünglich im September 2010 auch mit dem inzwischen verstorbenen Vater abgeschlossen worden. Er stehe also nicht im Zusammenhang mit der vorliegend zur Diskussion stehenden EL-Leistung. Die ursprüngliche Darlehenssumme von Fr. 136'674.-- sei seit damals also (um Fr. 32'275.--) reduziert worden.

## **E. 6**

In ihrer Vernehmlassung beantragte die AHV-Ausgleichskasse (hiernach Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Sie machte dazu

- 4 - geltend, dass Schulden, bei denen nicht ernsthaft damit zu rechnen sei, dass die EL-Ansprecherin die Forderung dereinst bezahlen werde, als nicht ausgewiesen und damit nicht anrechenbar gälten. Dies sei hier gerade der Fall. Eine Rückzahlung des Darlehens an die drei Kinder war und sei nicht vorgesehen und wirtschaftlich auch nicht möglich. Trotz Saldoerklärung und Schuldanererkennung vom 17. Oktober 2014 sei die Rückerstattungspflicht mit erheblichen Ungewissheiten verbunden bzw. eine Rückerstattung höchst unwahrscheinlich; zumal im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids auch noch keine entsprechende Verpflichtung bestanden habe. Das gewährte Darlehen der Kinder erfülle genau die von der (bisher spärlichen) Praxis festgestellten Grundsätze, weshalb diese Schuld EL-rechtlich (ausnahmsweise) nicht anrechenbar sei. Die Bundesgerichtspraxis sei richtig und schlüssig innerhalb des EL-Systems, insbesondere wenn – wie im konkreten Fall – ein Vermögensverzicht vorliege. Durch den Vermögensverzicht der Beschwerdeführerin und ihres vorverstorbenen Ehemannes seien Lücken in der wirtschaftlichen Versorgung entstanden, da die berechneten Ergänzungsleistungen den Lebensunterhalt nicht (genügend) decken könnten. Würden nun Schulden – sei dies beim Sozialdienst oder bei Privatpersonen -, welche wegen der Unterdeckung entstehen und nicht rückzahlbar seien, bei der EL-Berechnung anerkannt, so würde dies zur Schmälerung des Vermögensverzichts führen und damit Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG und Art. 17a ELV diametral widersprechen bzw. diese Bestimmungen ihres Sinnesgehalts entleeren.

## **E. 7**

In der (freiwilligen) Replik brachte die Beschwerdeführerin noch vor, dass Streitgegenstand allein der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2014 sei. Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zum Erbvorbezug vom 10. Oktober 2008 seien daher irrelevant und nicht verfahrenswesentlich. Zudem werde dieser Vorgang erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren erwähnt, weshalb darauf nicht eingetreten werden könne. Streitgegenstand sei hier einzig das „Darlehen“. Dieses sei nicht

- 5 - ungewiss, vielmehr handle es sich dabei um eine ausgewiesene Schuld, deren Höhe feststehe. Das gewährte Darlehen stelle auch keine verlustscheinbelastete Forderung bzw. Schuld dar, weshalb das Bundesgerichtsurteil 8C\_187/2007 E.7.2 nicht einschlägig sei.

Die Existenz des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung im relevanten Zeitpunkt (Erlass Einspracheentscheid) seien ausgewiesen und das Bundesgerichtsurtel 9C\_884/2013 E.5 damit nicht einschlägig. Nachgewiesenermassen sei die Darlehensschuld in den letzten drei Jahren erheblich reduziert worden. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, dass die Rückzahlung höchst unwahrscheinlich, wirtschaftlich nicht möglich bzw. nicht ernsthaft damit zu rechnen sei, basiere auf unbewiesenen Vermutungen und sei daher irrelevant. Vielmehr sei das Gegenteil nachgewiesen, nämlich aufgrund der Reduktion der Darlehenssumme durch Rückzahlung.

#### **E. 8**

In der Duplik hielt die Beschwerdegegnerin dem entgegen, dass die Darlehensschuld aktenkundig stets erhöht worden sei und keine einzige Rückzahlung in den Akten dokumentiert sei. Offenbar zähle die Beschwerdeführerin fälschlicherweise den entgeltlichen Anteil des Erbvorbezugs zu Lasten zweier Kinder in der Höhe von Fr. 93'500.-- zur Darlehensschuld, was aber nicht korrekt sei. Die Darlehensschuld habe am

#### **E. 11**

S. 12) neu eine weit höhere Darlehensschuld von total Fr. 104'398.90, womit die Schulden (2010-2014) um Fr. 61'225.40 (= Fr. 104'398.90 mi-

- 12 - nus Fr. 43'173.50) gestiegen sind. Die von der Beschwerdeführerin zur ursprünglichen Darlehenssumme dazugerechneten Fr. 93'500.-- sind als entgeltlicher Anteil des Erbvorbezugs und sicherlich nicht als Bestandteil des Darlehens zu qualifizieren (vgl. Darlehensvertrag [Bg-act. 11 S. 10 f.] sowie Erbvorbezugsvertrag [alt Bg-act. 10 S. 16]). Wie die Beschwerdegegnerin diesbezüglich in ihrer Duplik korrekt festhält, wurde der entgeltliche Erbanteil von Fr. 93'000.-- im Darlehensvertrag nur aufgeführt, um die unentgeltlichen Anteile – und damit die tatsächlichen Erbvorbezüge – darzustellen, bis zu welchen sich die Nachkommen maximal im Darlehensvertrag verpflichteten, die Eltern finanziell auf privater Basis (Verwandtenhilfe) zu unterstützen. In den Akten ist demgegenüber keine einzige Rückzahlung der Beschwerdeführerin an ihre Kinder (Darlehensgeber) dokumentiert. Der Beschwerdeführerin ist es hier denn auch nicht gelungen, eine solche Schuldentilgung nachzuweisen. e) Das streitberufene Gericht kann der Argumentationsweise der Beschwerdegegnerin ebenfalls zustimmen, wonach gerade im Hinblick auf die Entstehung von Schulden aufgrund eines Vermögensverzichts eine gewisse Zurückhaltung geboten ist, derartige Schulden bei der EL-Berechnung mit zu berücksichtigen bzw. in Abzug bringen zu dürfen. Dies muss insbesondere dann der Fall sein, wenn bei den privatrechtlich stipulierten Schulden – zum Beispiel in Form und Ausgestaltung eines Darlehensvertrages - nicht ernsthaft damit gerechnet werden kann, dass die unbestritten mittellose EL-Bezügerin (hier Beschwerdeführerin) die gewährte Darlehenssumme in Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht wird begleichen bzw. nicht an die Darlehensgeber zurückbezahlen können. Gerade dies trifft hier aber auf die Beschwerdeführerin zu. Der folgenschwere Vermögensverzicht ist durch den Erbvorbezug im Oktober 2008 dokumentiert, als die Beschwerdeführerin und ihr mittlerweile verstorbener Ehemann freiwillig auf ein Vermögen von Fr. 319'295.-- verzichteten (vgl. Erbvorbezugsvertrag [alt Bg-act. 10 S. 16] samt Fallnotizen

- 13 - vom 22. Februar 2010 [alt Bg-act. 11]). Am Vorgehen der Beschwerdegegnerin, die geltend gemachte Darlehensschuld über Fr. 104'398.90 nicht als abzugsfähige „Verbindlichkeit“ in die EL-Berechnung der Beschwerdeführerin aufzunehmen, gibt es

demnach nichts auszusetzen. Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung vom 27. Januar 2015 (vgl. III. Begründung, lit. e S. 4/5) und in der Duplik vom 16. Februar 2015 (S. 3) – wonach Schulden aufgrund eines Vermögensverzichts nicht anrechenbar seien – sind folglich zutreffend und somit auch zu schützen. Das bereits erwähnte Bundesgerichtsurteil 9C\_884/2013 E.5 [siehe vorn E.2c in fine] lässt ebenfalls keine andere Schlussfolgerung zu. Aus den von der Beschwerdeführerin angeführten Bundesgerichtsurteilen 8C\_187/2007 E.7.2 vom 22. November 2007 und 9C\_806/2010 vom 31. Mai 2011 E.4.2 ergibt sich inhaltlich jedenfalls nichts, was den vorherigen Erwägungen (E.2a-e) sowie dem hier ebenfalls einschlägigen Bundesgerichtsurteil 9C\_822/2009 vom 7. Mai 2009 E.3.3 widersprechen würde. In all diesen Bundesgerichtsurteilen wird nämlich zumindest übereinstimmend festgehalten, dass Schulden bzw. Schuldverhältnisse (inkl. Verlustscheine) erst angerechnet bzw. berücksichtigt werden könnten, wenn die Höhe der Schuld betragsmässig nachgewiesen sei und mit der Rückzahlung dieser Schuld ursprünglich auch ernsthaft gerechnet werden durfte. Gerade letzteres muss vorliegend aber klar verneint werden, weil sich die Beschwerdeführerin durch ihren Vermögensverzicht selbst in eine Situation brachte, welche sie zur Eingehung einer Darlehensschuld zwang, deren Rückzahlung ihr von Anfang an sehr unrealistisch erscheinen musste.

3. a) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2014 ist damit rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde vom 20. Januar 2015 führt. b) Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – gemäss Art. 61 lit. a ATSG für die Parteien kostenlos ist. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.